

RS OGH 1986/2/4 4Ob402/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1986

Norm

UWG §14 B2

Rechtssatz

Das Gesetz zieht in § 14 UWG den Kreis der zur Unterlassungsklage Berechtigten bewußt sehr weit; es trägt damit der Tatsache Rechnung, daß "gewisse Begehungarten unlauteren Wettbewerbs nicht bloß ein einzelnes Unternehmen beeinträchtigen, sondern zugleich die Interessen aller im Wettbewerbsverhältnis stehenden Unternehmer bedrohen, denen deshalb die Möglichkeit geboten werden muß, selbst zur Abwehr zu schreiten".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 402/85

Entscheidungstext OGH 04.02.1986 4 Ob 402/85

Veröff: SZ 59/25 = ÖBI 1986,102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0079557

Dokumentnummer

JJR_19860204_OGH0002_0040OB00402_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at